

Bemerkung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Biker & Adventure Motorradreisen, Timo Stuber & Jürgen Wolz GbR.

Bei Biker & Adventure Motorradreisen, Timo Stuber & Jürgen Wolz GbR (nachfolgend Biker & Adventure genannt) hat Qualität einen sehr hohen Stellenwert. Darüber hinaus wollen wir Ihnen unsere Veranstaltungen zu fairen Preisen in kleinen Gruppen anbieten. Dies ist allerdings nur möglich, wenn sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt genügend Teilnehmer für die Veranstaltung anmelden und damit die ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Sollte diese nicht erreicht werden, behalten wir uns vor die Veranstaltung/Reise bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn abzusagen.

Nach Eingang der schriftlichen Anmeldung erhalten Sie eine Buchungsbestätigung sowie einen Versicherungsschein. Bei Erhalt dieser Unterlagen werden 40% des Reisepreises fällig, den Restbetrag zahlen Sie bitte bis spätestens 60 Tage vor Reisebeginn.

Der Versicherungsschein beinhaltet die nach §651k BGB vorgeschriebene Absicherung: Wenn Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, übernimmt die Versicherung die Rückzahlung des Reisepreises sowie gegebenenfalls notwendig werdende Aufwendungen für die Rückreise. Mit der Versicherung sind Ihre Zahlungen auf den Reisepreis von Anfang an abgesichert.

I. Buchung der Reise, Datenschutz

1. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung von Biker & Adventure auf einem dauerhaften Datenträger zustande.
2. Der Anmelder übernimmt die volle Haftung für die Einhaltung der Vertragspflichten weiterer, von ihm angemeldeter Reisetilnehmer Biker & Adventure gegenüber.
3. Biker & Adventure verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten und nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu handeln.
4. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Durchführung eines Reiseangebots an Dritte weitergegeben, wenn diese in direktem Zusammenhang mit einer angefragten Leistung stehen. Mit Unterzeichnung einer Reiseanmeldung erklären sich die jeweils angemeldeten Personen damit einverstanden, dass Biker & Adventure die Daten für interne Zwecke speichern, sowie zu Werbezwecken für eigene Produkte von Biker & Adventure nutzen darf.

II. Inhalt des Reisevertrages

1. Der Inhalt des Reisevertrages ergibt sich aus der Buchung des Reisenden und der Bestätigung von Biker & Adventure. Einbezogen in den Reisevertrag sind diese Reisebedingungen sowie die Leistungsbeschreibungen und sonstigen Erläuterungen zu den einzelnen Reisen auf der Homepage, soweit nicht in Buchung und Bestätigung ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Biker & Adventure. Diese sollten grundsätzlich schriftlich getroffen werden.

III. Zahlung des Reisepreises vor Reiseantritt, Anzahlung

1. Zahlungen auf den Reisepreis, einschließlich der Anzahlung, sind nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne des § 651 r BGB zu leisten. Dieser Sicherungsschein wird mit der von Biker & Adventure erstellten Bestätigung zugestellt.
2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung von 50% des Reisepreises zu leisten. Der restliche Reisepreis wird 60 Tage vor Reiseantritt fällig. Der genaue Zeitpunkt der Fälligkeit wird in der Bestätigung festgelegt. Bei Buchungen, die weniger als 14 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis bei Übergabe des Sicherungsscheines sofort fällig.
3. Sind die Voraussetzungen der Fälligkeit des Reisepreises erfüllt, so besteht für den Reisetilnehmer ohne vollständige Zahlung kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Biker & Adventure.
4. Biker & Adventure ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Reisevertrages vom Reisetilnehmer zu verlangen, wenn dieser sich mit der Zahlung des Reisepreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (§ 326 BGB) vorher durch Biker & Adventure dem Reisetilnehmer schriftlich angedroht worden ist.
5. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig.

IV. Vertragliche Leistungen

1. Die von Biker & Adventure zu erbringenden einzelnen vertraglichen Leistungen ergeben sich aus der Bestätigung, der Leistungsbeschreibung der gebuchten Reise und dem Reiseverlauf. Änderungen dieser Angaben durch entsprechende Mitteilungen vor Vertragsabschluss bleiben vorbehalten.
2. Unternehmungen, die in den ausführlichen Reiseverläufen mit dem Zusatz "Gelegenheit" oder "Möglichkeit" bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der vertraglich geschuldeten Leistungen.

V. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

1. Abweichungen von Reiseleistungen, die nach Abschluss des Reisevertrags notwendig werden und von Biker & Adventure nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Reiseveranstalter vor Reisebeginn gestattet, soweit sie unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
2. Biker & Adventure ist verpflichtet, den Reisetilnehmer über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
3. Im Fall einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistungen, ist der Reisetilnehmer berechtigt, innerhalb einer von Biker & Adventure gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber Biker & Adventure den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.
4. Die Streckenführung kann aufgrund von Straßensperren und Witterungsverhältnissen von der ursprünglich geplanten Route abweichen. Über die alternative Streckenführung entscheidet ausschließlich der jeweilige Tourguide. Ebenso kann der gesamte Tourverlauf kurzfristig (auch während einer begonnenen Tour) vom Tourguide witterungsbedingt geändert werden.

VI. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn, Umbuchung

1. Bei Rücktritt des Reisetilnehmers vom Reisevertrag vor Reisebeginn (Storno) hat Biker & Adventure bis zum Versand der Stornorechnung ein Wahlrecht zwischen der konkret ermittelten angemessenen Entschädigung (§ 651 h Abs. 2 BGB) und der nachstehenden pauschalierten

Entschädigung. Die einmal getroffene Wahl kann Biker & Adventure nur mit Einverständnis des Kunden ändern. Wählt Biker & Adventure die pauschalierte Entschädigung, so gilt für die Abrechnung folgendes:

- bis zum 60. Tag vor Reisebeginn 30%
- bis zum 14. Tag vor Reisebeginn 50%
- ab dem 13. - 8. Tag vor Reisebeginn 80%
- ab dem 7. Tag vor Reisebeginn oder Nichterscheinen Gesamtbetrag abzüglich der ersparten Aufwendungen.

Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich aus dem Endreisepreis je angemeldeten Reiseteilnehmer. Als Stichtag für die Berechnung der Frist gilt der Eingang der Rücktrittserklärung. Die pauschalierte Rücktrittsentschädigung ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen gewöhnlich möglichen Erwerbs ermittelt worden.

Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reiserücktritts- und Auslandskrankenversicherung, sowie eines Fahrzeugschutzbrieft, der den Rücktransport Ihres Fahrzeugs.

2. Dem Reiseteilnehmer bleibt freigestellt nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Entschädigungsanspruch als die geforderte Pauschale entstanden ist. Biker & Adventure ist auf Verlangen des Reisenden unabhängig von der gewählten Abrechnungsart verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Bei Auftreten unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe kann der Anspruch auf eine angemessene Entschädigung gemäß des § 651 h Abs. 3 BGB neuer Fassung auch ganz entfallen.

VII. Rücktritt/Kündigung des Reisevertrages wegen besonderer Umstände

1. Wird die Reise durch höhere Gewalt, die bei Vertragsschluss nicht voraussehbar war, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseteilnehmer als auch Biker & Adventure den Reisevertrag kündigen, sofern nicht absehbar ist, dass die eingetretenen widrigen Umstände temporären Charakter haben und zum Zeitpunkt der Reise nicht mehr zum Tragen kommen. Zur Überprüfung der Umstände stehen Reiseteilnehmer und Biker & Adventure eine angemessene Frist zur Verfügung.
2. Der Reiseteilnehmer hat seine Kündigung an Biker & Adventure zu richten. Biker & Adventure kann die Kündigung auch durch seine Tourguides dem Reiseteilnehmer gegenüber erklären lassen; diese sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Biker & Adventure hat die Kündigung unverzüglich nach Kenntniserlangung der Gründe, die zur Kündigung wegen höherer Gewalt berechtigen, zu erklären. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Falle der Kündigung ergeben sich aus dem Reisevertragsgesetz. Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann Biker & Adventure bis 14 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
3. Biker & Adventure kann aus wichtigem Grund vor Reiseantritt und auch während der Reise jederzeit den Reisevertrag unter Beachtung der Bestimmungen des § 643 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kündigen. Tourguides sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere gegeben sein, wenn der Reiseteilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reiseteilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Im Falle dieser Kündigung behält Biker & Adventure grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden einschließlich der Biker & Adventure von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
4. Ist ein Teilnehmer nicht in der Lage die Reiseanforderungen zu erfüllen, bzw. führt seine Fahrweise dazu, dass das Etappenziel von der Fahrgruppe nicht innerhalb der geplanten Zeit erreicht werden kann, hat er die Möglichkeit, um eine Kündigung zu umgehen, das Etappenziel außerhalb der Gruppe, über eine kürzere Streckenführung zu erreichen. Informationen zu einer kürzeren Strecke werden ihm vom Guide zur Verfügung gestellt.

VIII. Hotelkategorien, Preise

Preise und Unterkunfts-kategorien sind, sofern keine offizielle Kategorisierung besteht, von Biker & Adventure festgelegt und nicht unbedingt mit den Kategorien in Ortsprospekten, Hotelführern und anderen Reiseprospekten gleichlautend.

IX. Vertragspflichten von Biker & Adventure

Biker & Adventure hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes zu erbringen und schuldet dem Reiseteilnehmer insbesondere

1. die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen,

X. Haftung von Biker & Adventure

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung internationale Abkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich Biker & Adventure gegenüber dem Reiseteilnehmer hierauf ebenfalls berufen. Die Haftung von Biker & Adventure gegenüber Reiseteilnehmern für Schäden aus dem Reisevertrag, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft von Biker & Adventure herbeigeführt wurde.

1. Die Haftung von Biker & Adventure auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt.
2. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (nach deutschem Recht gemäß - seit 1.7.2018 - § 651p BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.
3. Soweit sich aus rechtlichen Regelungen zwingend weitergehende Ansprüche des Kunden gegenüber Biker & Adventure ergeben, bleiben diese von den Haftungsbeschränkungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

XI. Versicherungspflichten von Biker & Adventure

1. Die Reise-Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung besteht über Dialog Versicherung AG, 81718 München. Rückfragen sind an Dialog-Versicherung zu richten.
2. Die Kundengeldabsicherung gem. § 651 r BGB besteht ebenfalls über R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden. Rückfragen sind an R+V zu richten.

XII. Gewährleistung

1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. Biker & Adventure kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Biker & Adventure kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbracht wird. Der Reisetilnehmer kann die Ersatzleistung ablehnen, wenn die Annahme ihm nicht zuzumuten ist.
2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung durch Biker & Adventure kann der Reisetilnehmer eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) verlangen. Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit der Buchung der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Anspruch auf Minderung besteht nicht, soweit es der Reisetilnehmer schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.
3. Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet Biker & Adventure innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels, aus wichtigem, Biker & Adventure erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von Biker & Adventure verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisetilnehmers gerechtfertigt wird. Der Reisetilnehmer schuldet Biker & Adventure den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.
4. Sofern Biker & Adventure einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem Mangel der Reise führt, kann der Reisetilnehmer Schadensersatz verlangen. Ein Recht des Reisetilnehmers auf Minderung des Reisepreises oder auf Kündigung des Reisevertrages bleibt von der Geltendmachung des Schadensersatzes unberührt. Auf die gesetzlichen Folgen des mitwirkenden Verschuldens (Mitverschuldens) des Reisenden bei Entstehung des Schadens, bei der Unterlassung des Reisetilnehmers, Biker & Adventure auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder Unterlassung des Reisetilnehmers, den Schaden abzuwenden und zu mindern, wird ergänzend hingewiesen (§ 254 BGB).

XIII. Mängelanzeigen, Abhilfeverlangen

Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an die Tourguides von Biker & Adventure im Reisegebiet zu richten. Die Tourguides sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist.

XIV. Einreise-, Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

1. Die Bekanntgabe der obigen Bestimmungen, wie auch der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente, vor der Buchung einer Reise oder einer Reiseleistung dem Reisenden gegenüber, bezieht sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Buchung. Unterstellt wird dabei, dass Reisende Staatsbürger des Staates sind, in dem die Reise gebucht wird. In der Person des Reisenden begründete persönliche Umstände können nicht berücksichtigt werden, soweit sie der Reisende nicht ausdrücklich bei der Buchung mitgeteilt hat.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jederzeit die Möglichkeit einer Änderung dieser Bestimmungen durch die staatlichen Behörden besteht.
3. Sollten sich für den Reisetilnehmer wegen der genannten Vorschriften und Empfehlungen Schwierigkeiten ergeben, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt.

XV. Anspruchstellung, Ausschlussfrist, Verjährung

1. Vertragliche Ansprüche wegen völliger oder teilweiser Nichterbringung oder mangelhafter Erbringung von Reiseleistungen sowie vertragliche Ansprüche, die auf offensichtlichen Mängeln der Erbringung sonstiger Leistungen von Biker & Adventure oder der Vermittlung von fremden Leistungen beruhen, müssen vom Reisetilnehmer innerhalb zwei Jahren nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber Biker & Adventure geltend gemacht werden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Zugangs der Reklamation maßgebend. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Tourguides von Biker & Adventure im Urlaubsgebiet sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung des Reisepreises oder auf Schadensersatz, mit Wirkung für Biker & Adventure anzuerkennen.
2. Die in Absatz 1 bezeichneten Ansprüche des Reisetilnehmers verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

XVI. Abtretungsverbot

Jegliche Abtretung von Ansprüchen des Reisetilnehmers gegen Biker & Adventure ist ausgeschlossen. Das Abtretungsverbot betrifft sämtliche Ansprüche aus dem Reisevertrag und im Zusammenhang damit, sämtliche Ansprüche aus unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Reisetilnehmers durch Dritte im eigenen Namen unzulässig.

XVII. Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand wird Rottenburg a.N. vereinbart, auch für den Fall, dass der Reisetilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.
2. Biker & Adventure ist derzeit gesetzlich nicht verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, und behält sich die Entscheidung über eine freiwillige Teilnahme an einem solchen Verfahren im Einzelfall vor. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch trotzdem der Link auf die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung anzugeben: ec.europa.eu/odr.

XVIII. Sonstiges

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages einschließlich dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages und der Allgemeinen Reisebedingungen zur Folge. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen für von Biker & Adventure veranstaltete Reisen, insbesondere die §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.
2. Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte - auch auszugsweise -, insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung von Biker & Adventure, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden könnten.

Anbieter:

Biker & Adventure Motorradreisen
Timo Stuber & Jürgen Wolz GbR
Martin-Luther-Straße 8
72108 Rottenburg am Neckar

Tel. +49 170 7795902 (Timo Stuber)
Tel. +49 157 80469935 (Jürgen Wolz)
E-Mail: bikerundadventure@gmail.com